

# **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559), hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung am 28.07.2022 die folgende Satzung beschlossen:

## **§1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung, dem Ortsbrandmeister oder den Wehrführern zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Drei Gleichen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

## **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Gemeinde Drei Gleichen erhebt nach pflichtgemäßem Ermessen für die bei Einsatzmaßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drei Gleichen entstandenen Kosten unter Anwendung von Kostenersatzpauschalsätzen gem. § 48 Abs. 5 S. 1 ThürBKG Kostenersatz
  - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
  - c) von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThürBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
  - d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  - e) von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert,

- f) von dem Veranstalter für die Gestellung von Brandsicherheitswachen,
- g) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehllarm ausgelöst hat.

(2) Gebührenpflicht gilt für

- a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache sowie
- b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere:

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen und Fenster und Aufzügen;
2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
4. das Einfangen und/oder Retten von Tieren;
5. die Erteilung von Unterricht in gewerblichen, schulischen, privaten Einrichtungen und sonstigen Institutionen.

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Drei Gleichen zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

### **§ 3**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl der bei einem Feuerwehreinsatz erforderlichen Personen/Feuerwehrangehörigen und die Einsatzdauer. Als Einsatzdauer gilt grundsätzlich die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, bis zur Rückkehr dorthin. Erfolgt während eines laufenden Einsatzes vor der Rückkehr zum Gerätehaus die Alarmierung zu einem neuen Einsatz, so ist der laufende Einsatz im Zeitpunkt des Abrückens vom Einsatzort des laufenden Einsatzes hin zum Einsatzort des neuen Einsatzes beendet. Der Zeitpunkt des Abrückens vom Einsatzort des laufenden Einsatzes, während dem zu einem neuen alarmiert wird, ist gleichzeitig der Beginn der Einsatzdauer des neuen Einsatzes. Als Einsatzdauer im Sinne der vorstehenden Sätze 1 bis 4 wird die im Einsatzbericht dokumentierte Einsatzdauer minutengenau verwendet.

Maßgebend für die Personalkosten ist zudem die nach der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus notwendige Zeit für die nach Einsätzen regelmäßig anfallenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der

Einsatzbereitschaft und die Anzahl der für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Personen/Feuerwehrangehörigen. Als notwendige Zeit für die nach Einsätzen regelmäßig anfallenden Vor- und Nachbereitungsarbeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft wird die im Einsatzbericht minutengenau dokumentierte Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft verwendet. Die Einsatzdauer und die notwendige Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten im Einsatzbericht festzustellen. Im Falle, dass nach dem Ausrücken vom Gerätehaus zu einem Einsatz aber vor der Rückkehr zum Gerätehaus eine Alarmierung zu einem neuen Einsatz erfolgt, wird die nach der Rückkehr zum Gerätehaus nach allen unmittelbar nacheinander absolvierten Einsätzen insgesamt angefallene Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Verhältnis der Einsatzdauer der einzelnen nacheinander absolvierten Einsätze diesen Einsätzen anteilig zugeordnet.

- (3) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ortsbrandmeisters bzw. Einsatzleiters.
- (4) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2 jedoch ohne die nach Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus nach Abs. 2 S. 6 und 7 separat erfasste Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (5) Die Gebühren- und Kostenersatzpauschalsätze sind in dem als Anlage zu dieser Satzung angefügten Verzeichnis „Verzeichnis über Kostenersatzpauschalsätze als Anlage nach § 4 Abs. 5 S. 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen“ enthalten. Das Verzeichnis nach Satz 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Mit den errechneten Beträgen für den Sachaufwand oder den Pauschalbeträgen der Anlage sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich zu zahlen sind:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Drei Gleichen für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
- b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff: die Selbstkosten der der Gemeinde Drei Gleichen zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport,
- c) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.
- d) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## **§ 4 Schuldner**

- (1) Kostenersatzschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind bei Brandsicherheitswachen die Veranstalter i.S.d. § 22 Abs. 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Zeitpunkt der Entstehung der Abgabeschuld und der Abgabefälligkeit**

- (1) Die Abgabeschuld entsteht
  - a) für den Kostenersatz i.S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) für erbrachte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Drei Gleichen, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, mit Beendigung der angeforderten Hilfe- und Dienstleistungen;
  - c) bei einer Veranstaltung, bei der erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG eingerichteter Brandsicherheitswache zu erhebenden Brandsicherheitswachegebühren mit Beendigung der durchgeführten Brandsicherheitswache.
- (2) Die Kostenersatzschuld ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Drei Gleichen ist berechtigt, vor Durchführung von kostenersatzpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 6 Härtefälle**

- (1) Die Behörde, welche den Kostenersatz bzw. die Gebühr festsetzt, kann den Kostenersatz bzw. die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenersatz-/Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Dies gilt nicht für freiwillige Leistungen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten die Satzungen
- der Gemeinde Drei Gleichen mit Ausfertigungsdatum 01.03.2011
  - der Gemeinde Günthersleben-Wechmar mit Ausfertigungsdatum 03.12.2012
- außer Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen

29.08.2022

.....  
Ausfertigungsdatum



  
.....  
J. Leffler

Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO wurden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 09/2022 vom 24.09.2022 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt zum 25.09.2022 in Kraft

Gemeinde Drei Gleichen, 27.09.2022

  
J. Leffler  
Bürgermeister



## Anlage

### Verzeichnis über Gebühren- und Kostenersatzpauschalsätze als Anlage nach § 3 Abs. 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen

#### I. Personaleinsatz

1. je Einsatzkraft 20,00 €/Stunde

#### II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1. Kommandowagen (KdoW) 35,00 €/Stunde  
2. Einsatzleitwagen (ELW) 35,00 €/Stunde  
3. Löschgruppenfahrzeug (LF) 60,00 €/Stunde  
4. Tanklöschfahrzeug (TLF) 70,00 €/Stunde  
5. Kleinlöschfahrzeug (KLF) 45,00 €/Stunde  
6. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 40,00 €/Stunde  
7. Rüstwagen (RW) 35,00 €/Stunde

#### III. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Drei Gleichen, für die im Verzeichnis über Kostenersatzpauschalsätze kein Kostenersatz festgelegt ist.

#### IV. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Gemeinde Drei Gleichen

29.08.2022

.....  
Ausfertigungsdatum



.....  
J. Leffler  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen Freiwilliger Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO wurden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 09/2022 vom 24.09.2022 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt zum 25.09.2022 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 27.09.2022

J. Leffler  
Bürgermeister

